

Hygienekonzept für das Pfarrheim und die Gemeindezentren der Pfarrgemeinde St. Joseph Münster-Süd im Rahmen der COVID-19-Pandemie (Corona-Viren)

Das Corona-Virus SARS-CoV-2 ist der Erreger der COVID-19 Erkrankung, die zur weltweiten Pandemie geführt hat. Die Übertragung erfolgt von Mensch zu Mensch hauptsächlich durch Tröpfchen, die beim Sprechen und Husten freigesetzt werden und durch die Raumluft, evtl. auch durch verunreinigte Gegenstände.

Die nachfolgenden Maßnahmen sollen helfen, bei Nutzung von Gemeindehäusern eine Übertragung des Virus zu vermeiden und somit Infektionsketten zu unterbrechen. Sie können aber nur erfolgreich sein, wenn sich alle Nutzer hieran halten.

1) Öffnungszeiten

- a) Die Öffnungszeiten sollten so gewählt werden, dass sich die Besucherzahl bezogen auf die Nutzungsdauer der Räumlichkeit möglichst gleichmäßig verteilt.
- b) Um eine größere Personenzahl an typischen Punkten (Ein-/Ausgang, Treppenhaus, Toiletten etc.) zu vermeiden, sollen die Anfangszeiten von Veranstaltungen versetzt festgelegt werden.
- c) Dauertermine von Gruppen sind strikt einzuhalten. Falls es Terminkollisionen mit anderen Gruppen geben sollte, wird dies von den Pfarr-/Gemeindebüros mitgeteilt.

2) Begrenzung Personenzahl

In einem Raum sollen sich immer nur so viele Personen aufhalten, dass der Sicherheitsabstand von 1,50 m eingehalten wird. Eine Höchstzahl der Teilnehmer pro Raum ist auf den Hinweisschildern an den Eingängen zu den Räumen angegeben.

3) Gesundheitsvoraussetzung

Alle Besucher müssen die folgenden Gesundheitsvoraussetzungen erfüllen:

- a) Es dürfen nur Personen (Besucher¹, Mitarbeiter, Handwerker, etc.), die keine Krankheitszeichen (Geschmacks- oder Geruchsstörungen, Husten, Halsschmerzen, Schnupfen, Fieber, Gliederschmerzen) haben, die Einrichtung betreten
- b) Personen, die Kontakt zu einem nachweislich an COVID-19 Erkrankten hatten, dürfen die Einrichtung erst 14 Tage nach dem letzten Kontakt betreten.
- c) Personen, die sich in einem Risikogebiet (erhöhte Erkrankungszahlen) aufgehalten haben, sollen die Einrichtung erst nach 14 Tagen betreten.

4) Hygieneregeln - allgemein

- a) Besucher werden durch Informationsplakate am Eingang auf die Hygieneregeln hingewiesen. In den Gruppenräumen wird zusätzlich an die Abstandspflicht erinnert. Besucher sind verpflichtet, die folgenden Hygieneregeln zu beachten:
 - a) Beim Betreten der Einrichtung und auf den Verkehrswegen (Flure, Treppenhaus, Sanitärbereiche etc.) muss eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird hier und im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachform verzichtet. Sämtliche Personalbezeichnungen gelten für beidelei Geschlecht.

- b) Nach dem Betreten der Einrichtung soll der Besucher sich die Hände mit Seife waschen (mindestens 30 Sekunden) oder desinfizieren. Bei der Desinfektion müssen die Handflächen, die Finger, die Fingerkuppen, die Fingerzwischenräume und die Daumen mit mindestens 3 Milliliter eines Händedesinfektionsmittels eingerieben werden.
- c) Der Sicherheitsabstand von 1,50 m wird eingehalten.
- d) Wird der Sicherheitsabstand ausnahmsweise unterschritten, muss eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden.
- e) Körperlicher Kontakt wie Händeschütteln, Umarmungen etc. wird vermieden.
- f) Beim Husten oder Niesen wird die Armbeuge oder ein Einwegtaschentuch verwendet. Wenn möglich, dreht man sich von anderen Personen weg.
- g) In den Räumen kann auf die Mund-Nasen-Bedeckung verzichtet werden, wenn der Sicherheitsabstand eingehalten wird.
- h) Wenn das Risiko des Kontaktes mit erregerehaltigen Materialien (Speichel, benutzte Taschentücher etc.) besteht, müssen Einweghandschuhe getragen werden.

5) Zusätzliche Maßnahme ab Gefährdungsstufe 1 (Überschreiten des Inzidenzwertes von 35)

Ab einer Inzidenz von 35 (Gefährdungsstufe 1) sind bei allen Veranstaltungen in den Pfarrheimen Mund- und Nasen-Bedeckung verpflichtend zu tragen.

6) Dokumentation/Rückverfolgbarkeit:

Beim Betreten der Einrichtung müssen Name, Vorname, Adresse, Telefonnummer, Grund des Besuches (z. B. Gruppe, an der er teilnimmt), Datum und Uhrzeit erfasst werden. Die Dokumentationen sind unverzüglich nach der Durchführung der Veranstaltungen bei den jeweils örtlich zuständigen Pfarrbüros/Gemeindebüros abzugeben.

Diese Dokumentationen werden vier Wochen aufbewahrt und bei Bedarf dem Gesundheitsamt zur Verfügung gestellt. Nach vier Wochen werden die Daten vernichtet.

7) Wegeführung

Wenn möglich, soll die Wegeführung so organisiert sein, dass der Begegnungsverkehr auf ein Minimum reduziert wird (Einbahnstraßensystem).

8) Belüftung

- a) Das Infektionsrisiko ist bei Veranstaltungen im Freien am geringsten.
- b) Räume müssen gut belüftet sein. Bei geschlossenen Räumen soll mindestens jede Stunde eine Stoßlüftung (5 - 10 Minuten Querlüftung bei offener Tür und offenen Fenstern) durchgeführt werden.

9) Arbeitsmaterialien

- a) Über die Hände können Krankheitserreger auch von Gegenständen auf Menschen übertragen werden. Deshalb sollte der Austausch von Arbeitsmaterialien untereinander so selten wie möglich erfolgen, indem z. B. jeder eigenes Material benutzt.
- b) Vor und nach der Benutzung von Arbeitsmaterialien sollte ein Händewaschen oder eine Händedesinfektion erfolgen.
- c) Arbeitsmaterialien sollten, wenn möglich, nach der Benutzung wischdesinfiziert werden. Dieses gilt besonders dann, wenn vor der Benutzung das Händewaschen bzw. Händedesinfizieren unterlassen wurde.
- d) Medien sollen, wenn möglich, in digitaler Form angeboten werden, so dass die Geräte nach der Nutzung wischdesinfiziert werden können.

10) Speisen und Getränke:

- a) Werden Speisen und Getränke angeboten, dürfen diese nur am Tisch serviert werden. Eine Selbstbedienung ist nicht möglich.
- b) Die Sitzplätze müssen einen Abstand von 1,50 m in alle Richtungen haben.
- c) Jeder, der Speisen zubereitet und/oder serviert, muss bei der Zubereitung und beim Servieren eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Beim Umgang mit benutztem Geschirr müssen zusätzlich Einmalhandschuhe getragen werden.
- d) Das Geschirr muss in der Geschirrspülmaschine mit dem Intensivprogramm (hohe Temperatur) aufbereitet werden.

11) Toiletten

- a) Die Anzahl der Personen, die sich gleichzeitig im Toilettenbereich aufhalten, muss so begrenzt sein, dass der Mindestabstand eingehalten wird.
- b) Das Reinigungspersonal hat dafür zu sorgen, dass ausreichend Flüssigseife und Einmalhandtücher vorhanden sind.
- c) Regelmäßig und mindestens arbeitstäglich müssen die Sanitärobjekte und Handkontaktflächen durch das Reinigungspersonal desinfizierend gereinigt werden.

12) Reinigung und Desinfektion

- a) Die Gruppen sind verpflichtet, nach Abschluss jeder Veranstaltung eigenständig die Tischoberflächen und Armlehnen mit den bereit gestellten Desinfektionsmitteln zu desinfizieren.
- b) Zusätzlich zur üblichen Reinigung sollen durch das Reinigungspersonal alle Handkontaktflächen (Türklinken, Handläufe, Lichtschalter, Tischoberflächen etc.) regelmäßig desinfizierend abgewischt werden.
- c) Abfallbehälter sind mindestens täglich durch das Reinigungspersonal zu entleeren.

13) Ergänzende Sonderregelungen

Eigene Hygienekonzepte gelten ergänzend:

- a) Hygienekonzept – „Sommerferienbetreuung 2020 im TEO“ – Heilig Geist
- b) Hygienekonzept – „Hygienekonzept zur Wiedereröffnung des OKJA – 3. Fassung“ – St. Gottfried
- c) Sonderregelungen für Chöre, Büchereien und Sozialbüros.

14) Gruppenverantwortliche

Voraussetzung für die Nutzung der Räumlichkeiten ist die Benennung eines Gruppenverantwortlichen, der für die Beachtung/Umsetzung des Hygienekonzepts Verantwortung übernimmt. Dieser hat vor der Nutzung den jeweils zuständigen Pfarr-/Gemeindebüros schriftlich mitzuteilen, dass er für die Veranstaltungen der Gruppe die Beachtung/Umsetzung dieses Hygienekonzepts sicherstellen wird.